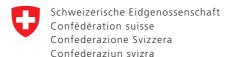
Informationsbroschüre Nr. 01.01

Übersicht über die wichtigsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes

Diese Informationsbroschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen, die das im Juni 2009 von National- und Ständerat verabschiedete neue Mehrwertsteuergesetz gegenüber dem zurzeit noch geltenden bringen wird.

Die Übersicht strebt keine Vollständigkeit an und dient ausschliesslich einer ersten Information. Rechts-verbindliche Wirkung haben einzig das Gesetz sowie die sich noch in Arbeit befindende Verordnung zum Gesetz.

Das neue Gesetz wird, sofern nicht das Referendum ergriffen wird, auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.



Kontakt

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch

Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer

(sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form

über Internet: www.estv.admin.ch

• In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Vertrieb Publikationen Drucksachen Mehrwertsteuer 3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html

 $\ensuremath{\mathbb{O}}$ Herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Bern September 2009

Abkürzungen

aMWSTG Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20) aMWSTGV Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

(SR 641.201)

Art. Artikel Abs. Absatz Bst. Buchstabe

DBG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

(SR 642.11)

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

MWST Mehrwertsteuer

MWST-Nr. Registernummer der steuerpflichtigen Person

nMWSTG Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009

SchKG Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs

(SR 281.1)

Z Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer

Ziff. Ziffer

Artikel	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im
nMWSTG			aMWSTG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2	Verhältnis zu anderen Steuern	Billettsteuern und Handänderungssteuern müssen neu so erhoben werden, dass sie nicht die MWST in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen (Berechnung auf dem Bruttoentgelt).	Art. 2
Art. 7	Ort der Besteuerung von Liefe- rungen	Abweichend vom bisherigen Lieferungsort gilt neu als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen der Ort, an dem der Lieferungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Daraus folgt, dass die grenzüberschreitende Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen nicht mehr von der Einfuhrsteuer erfasst wird, sondern der Inlandsteuer unterliegt (vgl. auch Art. 53 Abs. 1 Bst. g).	Art. 13
Art. 8	Ort der Besteuerung von Dienstleistungen	Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird (Grundregel). Die Abweichungen von dieser Grundregel sind in Art. 8 Abs. 2 geregelt. Konkret führt das neue Gesetz namentlich zu folgenden Änderungen: • Für gastgewerbliche Leistungen ist der Ort massgebend, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird (bisher Erbringerort); • Bei Beherbergungsleistungen ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird (bisher Erbringerortprinzip); • Bei Güterbeförderungsleistungen ist der Empfängerort massgeblich (bisher Tätigkeitsort); • Für Nebentätigkeiten des Transportgewerbes ist der Empfängerort massgeblich (bisher Tätigkeitsort); • Für Entsorgungsdienstleistungen ist der Empfängerort massgeblich (bisher Erbringerort); • Bei Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen, ist der Empfängerort massgeblich (bisher Erbringerort)	Art. 14

II. Inlandsteuer

1.

Änderungen bei der Steuerpflicht

Art. 10 Abs. 1	Steuerpflicht	Für die Frage, ob jemand bei der Mehrwertsteuer steuerpflichtig ist, spielt die Höhe des Umsatzes keine Rolle mehr. Jede Per-	Art. 21
		son, Einrichtung, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist steuerpflichtig.	
Art. 10 Abs. 2	Steuerpflicht von Unterneh-	Unternehmen mit Sitz im Ausland sind grundsätzlich von der Steuer befreit.	Art. 25 Abs. 1
Bst. b	men mit Sitz im Ausland	Ausser für Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche im Inland Telekommunikationsleistungen anbieten, gilt diese Befreiung	Bst. c
		neu auch nicht mehr für Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche im Inland elektronische Dienstleistungen an nicht steuer-	
		pflichtige Empfänger erbringen.	
Art. 10 Abs. 2	Befreiung von der Steuerpflicht	Um kleine Unternehmen nicht über Gebühr administrativ zu belasten, sieht das Gesetz vor, dass sie bis zu einer gewissen Um-	Art. 25
Bst. a und c		satzhöhe von der Steuerpflicht befreit sind.	
		Die massgeblichen Grenzen für Umsätze aus steuerbaren Leistungen betragen:	
		100 000 Franken (Grundsatz),	
		 150 000 Franken für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführt Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institu- 	
		tionen.	
Art. 11 Abs. 2	Verzicht auf die Befreiung von	Auf die Befreiung von der Steuerpflicht gemäss Art. 10 Abs. 2 kann verzichtet werden. Hierfür ist:	Art. 27 und
	der Steuerpflicht	eine Anmeldung erforderlich,	Wegleitung
		kein Mindestumsatz erforderlich.	Z 687
		Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht gilt für mindestens eine Steuerperiode, d.h. 1 Jahr.	
		Die ESTV kann in diesen Fällen die Leistung von Sicherheiten verlangen (Art. 93 Abs. 2).	
Art. 12	Steuerpflicht der Gemeinwe-	Die Steuerpflichtregelung für Gemeinwesen wird vereinfacht. Leistungen an andere Dienststellen oder Gruppen des eigenen	Art. 23
	sen	Gemeinwesens sind nicht mehr massgebend für die Abklärung der Steuerpflicht.	
Art. 14 Abs. 2	Ende der Steuerpflicht	Das Unterschreiten einer Mindestumsatzgrenze führt nicht mehr zum Ende der Steuerpflicht. Solange eine unternehmerische	Art. 29

Artikel nMWSTG	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im aMWSTG
und 5		Tätigkeit besteht, besteht auch die Steuerpflicht. Will die steuerpflichtige Person wegen Unterschreitens der massgebenden Umsatzgrenzen (100 000 bzw. 150 000 Franken) von der Steuerpflicht befreit werden, muss sie sich bei der ESTV abmelden (Art. 14 Abs. 5).	
Art. 15 Abs. 4	Haftung	Wer sich Forderungen abtreten lässt (Zession), haftet neben dem Abtretenden subsidiär für die in diesen Forderungen enthal- tene MWST, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der ESTV noch nicht entstanden ist und ein Verlust- schein gegen den Abtretenden vorliegt.	-

2. Steuerobjekt

Z. Steuert	Djekt		
-	Baugewerblicher Eigenver- brauch	Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert und bildet keinen Steuertatbestand mehr.	Art. 9 Abs. 2
Art. 19 Abs. 2	Leistungskombinationen	Zu einem Gesamtpreis erbrachte Leistungskombinationen können nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn deren Anteil am Gesamtentgelt mindestens 70 Prozent beträgt. Diese Regelung gilt neu auch, wenn im Gesamtpreis sowohl steuerbare als auch ausgenommene Leistungen enthalten sind.	Wegleitung Z 360
Art. 21 Abs. 2	Von der Steuer ausgenomme-	Regelung der Ausnahme für die Urproduktion, der Bekanntmachungsleistungen, der Leistungen innerhalb des gleichen Ge-	Art. 25 Abs. 1
Ziff. 26 - 29	ne Leistungen	meinwesens sowie der Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit als objektive Steuerausnahmen. Von der Steuer ausgenommen ist neu die Leistung und nicht mehr die Person, die die Leistung erbringt.	Bst. b, Art. 33a und Art. 23
Art. 21 Abs. 3 und 4	Erbringer und Empfänger von von der Steuer ausgenomme- nen Leistungen	Generelle Loslösung des Leistungsbegriffs im Ausnahmenkatalog vom Leistungserbringer bzw. vom Leistungsempfänger. Mass- gebend für die Frage, ob eine Leistung von der Steuer ausgenommen ist, ist der Charakter der Leistung und nicht, wer sie er- bringt bzw. empfängt (Bsp.: Die Betreuung von Drogenabhängigen soll immer von der Steuer ausgenommen sein, auch wenn die Tätigkeit durch eine Drittperson ausgeübt wird und diese hierfür dem Gemeinwesen Rechnung stellt).	Art. 18 aMWSTG so- wie Art. 4a aMWSTGV
Art. 22	Freiwillige Versteuerung von von der Steuer ausgenomme- nen Leistungen (Option)	Die Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen ist grundlegend neu gestaltet: Für die Option ist keine Bewilligung mehr notwendig, sondern optiert wird durch offenen Ausweis der Steuer. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich. Nicht optiert werden kann: wie bisher für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, neu auch für die Umsätze aus Wetten und Lotterien, für den Verkauf und die Vermietung von Gebäuden, wenn sie ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden.	Art. 26
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2	Steuerbefreiung	Neu ist die Vermietung von allen Gegenständen von der Steuer befreit, wenn der Leistungsempfänger den Gegenstand überwiegend im Ausland nutzt. Der Nachweis der überwiegenden Nutzung im Ausland muss von der steuerpflichtigen Person mit geeigneten Mitteln erbracht werden.	Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2

3. Bemessungsgrundlage, Steuersätze und Vorsteuerabzug

Art. 24	Leistungen an das Personal	Entgeltliche Leistungen an das Personal werden nicht mehr speziell behandelt. Massgebend für die Steuerberechnung ist der Preis, der vom Personal tatsächlich verlangt wird. Vorbehalten bleiben: • Leistungen an Personal, das mit dem Arbeitgeber eng verbunden ist (vgl. Art. 3 Bst. h);	Art. 33 Abs. 3
		 Leistungen im Sinne eines Naturallohnes gelten als Tauschverhältnis (Art. 24 Abs. 3); Unentgeltliche Leistungen an das Personal führen u.U. zu einer Vorsteuerkorrektur im Rahmen des Eigenverbrauchs (Art. 31). 	
Art. 25 Abs. 3	Steuersätze	Nahrungsmittel, die in Automaten abgegeben werden, werden immer als Leistungen behandelt, die zum reduzierten Satz steuerbar sind, unabhängig davon, ob noch Konsumationsmöglichkeiten vorhanden sind. Massgebend ist, dass der Verkauf ohne Mitwirkung von Personal erfolgt.	Art. 36
Art. 28	Vorsteuerabzug	Der Vorsteuerabzug wird vollständig neu gestaltet. Der Verknüpfungsgrundsatz wird gelockert: Im Rahmen der unternehmeri- schen Tätigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Abzug der Vorsteuern. Kein Vorsteuerabzugsrecht besteht für Leistungen,	Art. 38

Artikel nMWSTG	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im aMWSTG
		die im nicht-unternehmerischen Bereich (z. B. private oder hoheitliche Tätigkeit) verwendet werden oder die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind.	
Art. 28 Abs. 3	Abzug fiktiver Vorsteuer	Die Margenbesteuerung wird durch den Abzug fiktiver Vorsteuer ersetzt. Dieser Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuer- pflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person er- wirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert. Ein solcher Abzug fiktiver Vorsteuer kann also beispielsweise auch vorge- nommen werden, wenn ein gebrauchtes Auto gekauft und anschliessend an einen Kunden im Inland verleast wird.	Art. 35
Art. 29 Abs. 2-4	Vorsteuerabzug beim Erwerb, Halten und Verkauf von Betei- ligungen	Der Verkauf von Wertpapieren stellt wie heute eine von der Steuer ausgenommene Leistung dar (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e). Werden jedoch ganze Wertpapierpakete im Sinne von Unternehmensbeteiligungen übertragen oder gehalten, steht nicht mehr der Handel mit Wertpapieren im Vordergrund, sondern die Organisation/Besitzverhältnisse des Unternehmens. Vorsteuern auf Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen anfallen, können deshalb im Rahmen der allgemeinen zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit abgezogen werden.	-
Art. 31	Vorsteuerkorrektur	Die Vorsteuer muss korrigiert werden, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs oder für Tätigkeiten verwendet, die nach Art. 29 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Keine Vorsteuerkorrektur ist erforderlich: auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50 %); bei Geschenken bis 500 Franken pro Empfänger und Jahr (bisher 300 Franken); generell bei Werbegeschenken und Warenmustern, d.h. ohne wertmässige Begrenzung.	Art. 38 Abs. 5
Art. 33	Vorsteuerabzugskürzung	Geldflüsse/Mittelflüsse, denen keine Leistung gegenübersteht, haben generell keinen Einfluss auf die Höhe des Vorsteuerabzugs. Das gilt namentlich für alle in Art. 18 Abs. 2 Bst. d-l genannten Nicht-Entgelte (z. B. Spenden, Einlagen in Unternehmen etc.). Eine Vorsteuerabzugskürzung muss hingegen weiterhin erfolgen beim Erhalt von Subventionen bzw. von Beiträgen, die Subventionen gleichzustellen sind (Art. 33 Abs. 2).	Art. 38 Abs. 8

4. Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 34	Steuerperiode	Neu definiert das Gesetz die Steuerperiode. Die Steuerperiode ist der Zeitraum, über welchen die Steuer erhoben wird. Die Steuerperiode entspricht entweder: dem Kalenderjahr, auf Antrag der steuerpflichtigen Person dem Geschäftsjahr (dies gilt noch nicht ab 1. Januar 2010). Innerhalb der Steuerperiode muss über die Steuer periodisch abgerechnet und die Steuer entrichtet werden (Abrechnungsperiode; Art. 35).	-
Art. 36 Abs. 2	Steuerforderung	Die Steuerforderung berechnet sich bei der effektiven Abrechnungsmethode nach der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode. Eine Folge davon ist z. B. dass bei einer Ermessenseinschätzung nicht nur die Steuer auf dem Umsatz, sondern auch die Vorsteuer zu schätzen ist (Art. 79).	-
Art. 37	Abrechnung nach Saldosteuer- sätzen und nach Pauschalsteu- ersätzen	Der Anwendungsbereich der Saldosteuersatzmethode wird deutlich ausgeweitet und flexibler: Die Saldosteuersatzmethode kann neu bis zu einem Umsatz von 5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von 100 000 Franken angewendet werden; Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuersatzmethode beträgt 1 Steuerperiode (bisher 5 Kalenderjahre); Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode (bis erneut die Saldosteuersatzmethode gewählt werden kann) beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre). Die ESTV legt die Saldosteuersätze nach Konsultation der Branchenverbände fest. Zusätzlich werden die Saldosteuersätze regelmässig von der Eidg. Finanzkontrolle auf ihre Angemessenheit überprüft.	Art. 58

Artikel nMWSTG	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im aMWSTG
		Neu sind im Gesetz auch die Pauschalsteuersätze erwähnt, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt.	
Art. 38	Meldeverfahren	Übertragungen von Vermögen sind nicht mehr generell zwingend im Meldeverfahren mit der ESTV abzurechnen. Neu gilt bei allen Vermögensübertragungen im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Art. 19 und 61 DBG bzw. nach dem Fusionsgesetz: Bei Vermögensübertragungen zwischen eng verbundenen Personen (Art. 3 Bst. h) ist das Meldeverfahren immer zwingend anzuwenden; Zwischen nicht eng verbundenen Personen ist das Meldeverfahren ab einer Steuerlimite von 10 000 Franken (berechnet zum entsprechenden gesetzlichen Satz) zwingend anzuwenden. Unter dieser Limite ist das Meldeverfahren fakultativ. Neu ist auch, dass die Meldungen im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen sind (die 30-tägige Frist fällt weg).	Art. 47 Abs. 3
Art. 42	Festsetzungsverjährung	Die Verjährungsfristen werden gestrafft: Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt wie heute 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist; Wird die Verjährung unterbrochen, beträgt die Verjährungsfrist neu nur noch 2 Jahre (bisher 5 Jahre); 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist, tritt die Verjährung auf jeden Fall ein (heute 15 Jahre). Die Verjährung läuft nicht (steht still), solange für die entsprechende Steuerperiode ein Mehrwertsteuerstrafverfahren durchgeführt wird.	Art. 49 und 50
Art. 43	Rechtskraft der Steuerforde- rung	Neu regelt das Gesetz, wann eine Steuerforderung rechtskräftig und damit nicht mehr abänderbar wird: Mit Eintritt der Verjährung nach Art. 42; Mit einem rechtskräftigen Entscheid der ESTV oder einem Urteil der Gerichte; Mit der Anerkennung oder der Bezahlung einer von der ESTV nach einer Kontrolle oder einer Einschätzung nach Ermessen ausgestellten Einschätzungsmitteilung. Bis zur Rechtskraft der Steuerforderung können alle Abrechnungen sowohl von der ESTV wie von der steuerpflichtigen Person korrigiert werden (vgl. auch Art. 72).	-
Art. 44	Abtretung von Forderungen gegenüber der ESTV	Die steuerpflichtige Person kann ihre Steuerforderung (also bei einem Vorsteuerüberschuss) nach den Vorschriften des Zivil- rechts abtreten und verpfänden.	-

III. Bezugsteuer

III. BEZU	ugsteuei		
Art. 45	Anwendungsbereich der Be-	Der Anwendungsbereich der Bezugsteuer wird ausgeweitet. Neu muss der Leistungsempfänger auch Bezüge von Gegenstän-	Art. 10 und 24
	zugsteuer	den versteuern, wenn:	
		die Lieferung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt;	
		das Unternehmen nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist; und	
		auf der Lieferung keine Einfuhrsteuer erhoben wurde.	
		Steuerpflichtig werden:	
		alle, die bei der Inlandsteuer steuerpflichtig sind;	
		alle anderen Personen, wenn sie Leistungen von mehr als 10 000 Franken pro Jahr beziehen.	
Art. 48	Entstehung der Bezugsteuer-	Die Bezugssteuerschuld entsteht nicht mehr wie heute mit dem Empfang der Leistung, sondern mit der Zahlung des Entgelts	Art. 10
	schuld	für die Leistung. Bei steuerpflichtigen Personen, die nach vereinbarten Entgelten abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt des Emp-	
		fangs der Rechnung und bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Zahlung des Entgelts	

IV. Verfahrensrecht

Art. 69	Auskunftsrecht	Die steuerpflichtige Person kann der ESTV einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine rechtsverbindliche	-
		Auskunft zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhalts verlangen.	

Artikel nMWSTG	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im aMWSTG
Art. 72	Korrektur der Abrechnungen	Das Gesetz verpflichtet die steuerpflichtige Person neu, die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Fehler zu korrigieren. Die Korrektur muss in der Steuerabrechnung über diejenige Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Auch weiter zurückliegende Fehler muss die steuerpflichtige Person korrigieren und der ESTV mitteilen, soweit die Steuerforderungen der betreffenden Steuerperioden noch nicht rechtskräftig sind.	Wegleitung Z 968
Art. 78	Kontrollen durch die ESTV	Per Ablauf von Steuerkontrollen vor Ort wird wesentlich umgestaltet: Eine Kontrolle wird grundsätzlich schriftlich angekündigt und ist innerhalb von 360 Tagen mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen. Die Einschätzungsmitteilung hält den Umfang der Steuerforderung in den kontrollierten Perioden fest; Die Einschätzungsmitteilung und damit die Steuerforderungen werden rechtskräftig, wenn die steuerpflichtige Person die Einschätzungsmitteilung vorbehaltlos bezahlt oder anerkennt; Die steuerpflichtige Person kann die Durchführung einer Kontrolle verlangen (dies gilt noch nicht ab 1. Januar 2010).	Art. 62
Art. 81	Verfahrensvorschriften	Wie bisher gelten die allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung: Die Steuerbehörde muss steuerbegründende Tatsachen nachweisen, die steuerpflichtige Person steuerentlastende. Wie der Nachweis geführt wird, schreibt das Gesetz nicht mehr vor. Grundsätzlich gelten keine Beweisvorschriften mehr (z. B. nur Vertrag, nur schriftlich, Erfordernis bestimmter Angaben).	-
Art. 86	Steuerentrichtung und Betrei- bung von Steuerbeträgen	Bis zur Bereinigung der periodischen Abrechnungen am Ende der Steuerperiode steht die Steuerforderung nicht definitiv fest. Wenn die periodischen Abrechnungen nicht eingereicht bzw. bezahlt werden, kann die ESTV nach erfolgter Mahnung der steuerpflichtigen Person einen provisorisch geschuldeten Steuerbetrag in Betreibung setzen. Dabei wird nicht die Höhe der Steuerforderung festgesetzt.	-
Art. 90	Zahlungserleichterungen	Stellt die Bezahlung der geschuldeten Steuer für die steuerpflichtige Person eine erhebliche Härte dar, kann die ESTV mit ihr die Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbaren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf solche Zahlungserleichterungen.	-
Art. 91	Verjährung des Bezugs von Steuern	Rechtskräftig gewordene Steuerforderungen, Zinsen und Kosten (vgl. Art. 43) können während fünf Jahren, längstens jedoch während 10 Jahren, eingefordert werden. Dies gilt sowohl für Forderungen der ESTV gegenüber der steuerpflichtigen Person wie für Forderungen der steuerpflichtigen Person gegenüber der ESTV.	Art. 49 und 50
Art. 92	Steuererlass	In eng begrenzten Fällen kann die ESTV die Bezahlung rechtskräftig festgesetzter Steuern ganz oder teilweise erlassen. Für den Erlass muss ein schriftliches, begründetes Gesuch eingereicht werden.	-

V. Steuerstrafrecht

Art. 96 bis 106	Das gesamte Strafrecht wurde vollständig überarbeitet und neu gestaltet. Nur strafwürdiges Verhalten soll mit Strafe belegt	Art. 85 bis 89
	werden, nicht aber blosse Fehler oder Falschinterpretationen. Beseitigt wird zudem die rechtsstaatlich bedenkliche Situation,	
	dass die steuerpflichtige Person im Steuererhebungsverfahren einerseits mitwirken muss, andererseits im Strafverfahren das	
	verfassungsmässige Recht hat, sich ausschweigen zu dürfen. Artikel 104 Absatz 3 sieht vor, dass die von der beschuldigten Per-	
	son im Steuererhebungsverfahren erteilten Auskünfte (Art. 68 und 73) in einem Strafverfahren nur dann verwendet werden	
	dürfen, wenn die beschuldigte Person in diesem hierzu ihre Zustimmung erteilt.	
	Bei einer Selbstanzeige der steuerpflichtigen Person wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
	Die Selbstanzeige muss erfolgen, bevor das strafbare Verhalten der zuständigen Behörde bekannt wird;	
	Die steuerpflichtige Person muss die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten Steuer unterstützen und sich um	
	die Wiedergutmachung des Schadens bemühen.	

VI. Änderung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 111	Konkursprivileg (Art. 219	Die Mehrwertsteuerforderungen - mit Ausnahme der Forderungen aus Leistungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund be-	-

Artikel nMWSTG	Thema	Neuerung / Änderung	Fundstelle im aMWSTG
	Abs. 4 Bst. e SchKG)	hördlicher Anordnung erfolgen - sind im Zwangsvollstreckungsverfahren neu privilegiert (zweite Konkursklasse).	
Art. 112 / 113	Geltung des neuen Rechts	Das neue Gesetz ist ab Inkrafttreten auf alle Sachverhalte und auf alle Leistungen anwendbar, die sich nach dem Inkrafttretensdatum ereignen. Das neue Verfahrensrecht (grundsätzlich die Bestimmungen, die im Gesetz im 5. Titel enthalten sind), gilt ab Inkrafttreten für alle Verfahren, auch für diejenigen, die bereits hängig sind. Die Jahreskorrektur der Abrechnungen muss erstmals nach Ende der ersten Steuerperiode unter neuem Recht, d.h. im Jahr 2011 vorgenommen werden. Für die Abrechnungsperioden bis Ende 2009 gilt weiterhin das Vorgehen gemäss Z 968 der Wegleitung 2008.	-
Art. 116	Inkrafttreten	Sofern bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 kein Referendum zustande kommt, tritt das neue Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Art. 34 Abs. 3 und 78 Abs. 4.	-